

# RS Vwgh 2000/3/31 99/02/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Einer bloßen Spezifizierung der Tatumstände durch die Berufungsbehörde - so auch einer relativ geringfügigen Berichtigung der Tatzeit - nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist steht § 31 Abs 1 VStG nicht entgegen.

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020101.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)